

Entgeltordnung der Stadt Herten für Sonderleistungen im Bestattungswesen

vom 03. Dezember 2001

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.11.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Voraussetzung

Die Stadt Herten erbringt neben den Leistungen nach der "Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe" Sonderleistungen nach § 2 gegen ein privatrechtliches Entgelt.

§ 2 Sondertransport von Erdaushub auf den städtischen Friedhöfen

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen nach der "Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe" führt die Stadt Herten auf den städtischen Friedhöfen einen Sondertransport des Erdaushubs von Wahlgrabstätten und Tiefen-Wahlgrabstätten im Falle einer Bestattung durch.

§ 3 Entrichten eines Benutzungsentgelts

Für die Leistung nach § 2 ist ein Entgelt gemäß § 4 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Das Entgelt enthält alle für die entsprechende Leistung entstehenden Kosten. Das Entgelt ist mit Zahlung der Bestattungsgebühr fällig.

§ 4 Benutzungsentgelt

Für die Sonderleistung "Sondertransport des Erdaushubs von Wahlgrabstätten und Tiefen-Wahlgrabstätten" ist folgendes Benutzungsentgelt zu entrichten:

Sondertransport des Erdaushubs von Wahlgrabstätten:	76,50 €
Sondertransport des Erdaushubs von Tiefen-Wahlgrabstätten:	122,50 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01. Januar 2001 außer Kraft.